

und musikalischen Eigenthums neben der Beschlagnahme auch der Festsetzung einer Geldstrafe für den Contravenienten bedürfe. Wenn ich es unterlasse, einen besondern Antrag darauf zu stellen, so geschieht es nur deshalb, weil ich fühle, daß die Strafe, wenn sie überhaupt von irgend einer abschreckenden Wirkung sein sollte, eine verhältnißmäßig hohe sein müßte, dann aber allerdings in einzelnen Fällen bei dem durch die erfolgte Beschlagnahme bereits eingetretenen Vermögensverluste zu einer großen Härte sich steigern könnte. Darum pflichte ich auch, was diesen Punkt betrifft, der Fassung des Gesetzentwurfs bei.

Staatsminister v. Rönneritz: Auf das, was der geehrte Sprecher geäußert hat, erwähne ich, daß es dem Ministerium nicht angemessen erschienen ist, neben der Beschlagnahme noch eine Strafe festzusetzen. Als Entschädigung könnte eigentlich der Verletzte nur verlangen, daß der reine Gewinn herausgegeben werde. In dem Gesetz ist aber vorgeschlagen, „die ganze Einnahme ohne Abzug der darauf verwendeten Kosten“, und wer da weiß, was z. B. bei einer neuen Oper die Setzung in Scene kostet, wird finden, daß darin, daß er nicht bloß den reinen Gewinn, sondern die ganze Einnahme herausgeben muß, schon eine Strafe liegt.

Prinz Johann: Auch ich erlaube mir über den Gegenstand, welchen der Königl. Commissar zur Sprache gebracht hat, Einiges anzuführen und unsere Ansicht näher auseinanderzusetzen. Wir glaubten, daß bei musikalischen Werken, und namentlich bei Opern, die Regel dafür streite, daß der Compositur Eigenthümer des Werkes sei. Daß aber Ausnahmen davon stattfinden können, ist außer Zweifel. Sie können in der Natur des Werkes liegen, und müssen nach den concreten Fällen entschieden werden. So ist das Vaudeville angeführt worden. Es kann aber auch die Ausnahme darin liegen, daß der Compositur nicht der Eigenthümer ist. Hier würde die Präsumtion für den Director streiten, wenn er die Oper von dem Compositur erkaufte hätte. Der Director würde sich damit schützen können, daß er nicht wissentlich unerlaubterweise ein Stück aufgeführt habe. Die Präsumtion würde hier für ihn streiten.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts weiter im Allgemeinen bemerkt wird, so würde der Referent auf das Einzelne übergehen können.

Referent D. Gross: Da die speciellen Motive, welche dem Gesetzentwurf beigefügt sind, sich weniger auf die einzelnen Paragraphen, als auf die darin gegebenen Bestimmungen überhaupt beziehen und nicht wohl von einander zu trennen sind, so werde ich zuvörderst diese Motive vorlesen, und nachher zu den einzelnen Paragraphen übergehen.

Die Motive fahren fort:

Hiernach hat Man sich zu einer eigentlichen Erweiterung der bundesgesetzlichen Bestimmungen nur in so fern veranlaßt gese-

hen, als im §. 1 die bereits mehrfach erwähnte Schlußbestimmung aufgenommen und durch eine gleich zu Anfange desselben ersichtliche Einschaltung die Aufführung einer widerrechtlichen Nachbildung der Aufführung selbst gleichgestellt worden ist, wobei Man sich wegen Beurtheilung der Frage, ob eine widerrechtliche Nachbildung vorliege, im §. 7 b. den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 1844 angeschlossen hat. Im Uebrigen aber hat Man sich darauf zu beschränken gehabt, zur Ergänzung des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 noch einige Bestimmungen über diejenigen Punkte hinzuzufügen, welche derselbe für die Landesgesetzgebung offen gelassen hat.

Dahin gehört insbesondere die Regulirung der Entschädigungsfrage. Der Bundesbeschluß gesteht im Allgemeinen dem Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes gegen Jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, einen Anspruch auf Entschädigung zu. Die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Feststellung der etwa noch neben dem Schadenersatz zu leistenden Geldbußen, überläßt er der Landesgesetzgebung, jedoch mit der Bestimmung, daß stets der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein, oder in Verbindung mit einem andern, den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen sei.

Die materiellen Fragen, welche sich hierbei, als einer Erledigung im Wege der Gesetzgebung bedürftend, ergeben, sind folgende:

a) ob den Contravenienten außer den durch den Bundesbeschluß angeordneten Nachtheilen noch eine Geldstrafe treffen solle;

b) ob die nach dem Bundesbeschlusse in jedem Falle in Beschlag zu nehmende Einnahme der Aufführung ganz, oder nur nach Abzug des Kostenbetrags, den Berechtigten als Entschädigung gewährt werden solle, und wem letzternfalls der dem Kostenbetrage entsprechende Theil derselben gebühre;

c) ob neben dieser Entschädigung noch andern Entschädigungsansprüchen stattzugeben sei.

Die erste dieser Fragen hat die Regierung verneinen zu müssen geglaubt. In der angeordneten Beschlagnahme der ganzen Einnahme ohne Abzug der Kosten liegt für den Contravenienten schon ein Vermögensverlust, der von ihm als Strafe empfunden wird, und von welchem daher die wünschenswerthe Regression um so gewisser erwartet werden kann, da der Uebertreter keine Aussicht hat, daß die von ihm veranstaltete öffentliche Aufführung, gleich andern Vergehungen, unentdeckt bleiben würde.

Neben diesem Nachtheile schien es daher noch einer besondern Strafindrohung um so weniger zu bedürfen, da jedenfalls auch das Strafverfahren nur auf Antrag eines Betheiligten würde stattfinden können, indem, wenn ein solcher Antrag nicht gestellt wird, angenommen werden muß, daß der Berechtigte sich mit der stattgefundenen Aufführung seines Stücks einverstanden habe, wenigstens das Gegentheil nur mit großen Weitläufigkeiten zu ermitteln sein würde. Wird nun derjenige Betrag der Einnahme, welcher dem Kostenaufwande entspricht, zugleich als Strafe betrachtet, so würde er eigentlich nach den zeitherigen Grundsätzen dem Staate zufallen müssen. Allein da es oft schwer sein wird, diesen Betrag von der reinen Einnahme zu